

Amt für Bodenmanagement Fulda



Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan gem. § 41 FlurbG)



Flurbereinigungsverfahren: **Hünfeld - Großenbach**
Landkreis Fulda F 963

Aufgestellt: Fulda, den 10.05.2006
Im Auftrag

Textlicher Teil

- I Erläuterungsbericht**
- II Verzeichnis der Festsetzungen**
- III Nachrichtliches Verzeichnis**

Baumgart
(Verfahrensleiter)

I

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG	3
1.1 Ziele des Verfahrens	3
1.2 Planungsablauf	4
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	5
2. BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	6
2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	6
2.2 Naturhaushalt und Landschaft	7
2.3 Landnutzung, Schutzgebiete	12
2.4 Sozialstruktur	13
2.5 Infrastruktur	13
2.6 Agrarstruktur	14
2.7 Außerlandwirtschaftliche Struktur	14
2.8 Ländliche Kultur	15
3. NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	16
3.1 Neugestaltungsgrundsätze	16
3.2 Verkehrserschließung	17
3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	20
3.4 Landeskultur	22
3.4.1 Landbautechnik	22
3.4.2 Bodenverbesserung	23
3.5 Landschaftsentwicklung	23
3.6 Dorferneuerung	36
3.7. Andere Belange	36
3.7.1 Andere gemeinschaftliche Belange	36
3.7.2 Andere öffentliche Belange	36

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Hünfeld-Großenbach ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung.

Nachteilig für die Produktions- und Arbeitsbedingungen sind vor allem:

- die vorhandene Besitzersplitterung und die geringen durchschnittlichen Grundstücksgrößen,
- die teilweise ungünstigen Grundstücksformen,
- die häufig zu geringen Gewannlängen im Ackerland,
- die zu große Dichte der Einteilungswege, die teilweise ungünstige Linienführung der Wirtschaftswege, die mangelnde Befestigung der Wirtschaftswege,
- die teilweise nicht vorhandenen oder verlandeten Wegeseitengräben,
- die stellenweise Beschädigung und fehlende Sicherung der Gewässerufer,
- das geringe Porenvolumen und teilweise ungünstige Bodengefüge der Ackerflächen,
- die verbesserungsbedürftigen Weideumzäunungen.

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft soll durch:

- Bodenordnung,
 - Straffung und bessere Anpassung des Wegenetzes an die topographischen Verhältnisse und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse durch Verbesserung ihrer Linienführung,
 - Bepflanzung der Gewässerufer,
 - Bodenstabilisierung durch Vergrößerung des Porenvolumens,
 - Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Schutzpflanzungen,
 - Errichtung von Weideeinzäunungen
- erreicht werden.

Nachteilig für die allgemeine Landeskultur ist die bestehende Gefährdung vorhandener kleiner Feuchtfelder und Flächen mit naturnahem Bewuchs, teilweise fehlender Bewuchs und die Gefahr des Uferabbruches an Fließgewässern, der Mangel an Vernetzungsmöglichkeiten durch flurgliedernde Landschaftselemente in den Ackerbaugebieten, das Fehlen von Obstbäumen in einigen Gemarkungsteilen.

Die Förderung der allgemeinen Landeskultur soll durch Bodenordnung (z. B. Erwerb der ökologisch wertvollen Flächen und Überführung in öffentliches Eigentum), Erhaltung und Sicherung von kleinen Feuchtfeldern sowie naturnah bewachsenen Flächen, Sicherung der Gewässerufer durch Bepflanzung, Schaffung von Retentionsmöglichkeiten an einigen Gräben und kleineren Gewässern (Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses), Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (z. B. Schaffung von Vernetzungsflächen), Bereicherung des Landschaftsbildes durch Pflanzung von Obstbäumen erreicht werden. Außerdem ist die Ausweisung von Gewässerschutzstreifen vorgesehen.

Derzeit wird die Nordostumgehung der B 84 der Kernstadt Hünfeld geplant. Diese Planung berührt das Flurbereinigungsgebiet in seinem nördlichen Teil. Eine Erweiterung des Verfahrenszweckes im Sinne des § 87 FlurbG ist für einen Teil des Verfahrensgebietes auf Antrag der Enteignungsbehörde notwendig.

1.2 Planungsablauf

Erste Überlegungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in Großenbach fanden im Jahr 1985 statt. Am 11.10.1989 fand eine Aufklärungsveranstaltung statt. Den voraussichtlichen Teilnehmern wurde dabei der Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens, die voraussichtlich entstehenden Kosten mit Finanzierung sowie in groben Zügen die eventuell notwendigen Maßnahmen erläutert.

Die gemäß § 5 (2, 3) FlurbG vor der Verfahrenseinleitung zu beteiligenden Stellen und Behörden wurden unter dem 30.10.1989 über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet bzw. gehört.

Im Jahre 1988 wurde eine Entwicklungsplanung für die Flurbereinigung erstellt.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde vom damaligen Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung am 2.4.1990 erlassen und anschließend öffentlich bekannt gegeben.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft fand am 25.10.1990 statt;

Das im Jahre 1985 von der Biologischen Arbeitsgemeinschaft Mittelhessen, Schotten, erstellte ökologische Gutachten wurde 1996 vom Büro Bioplan, Marburg fortgeschrieben. Es wurde am 3.9.1996 den betroffenen Behörden und Institutionen vorgestellt.

Die Neugestaltungskonzeption wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt. Die Berücksichtigung kommunaler Interessen erfolgte während der gesamten Phase der Aufstellung der Neugestaltungskonzeption.

Die bei der Aufstellung der allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze zu beteiligenden Behörden und Stellen wurden unter dem 10.06.1992 angehört. Die Ergebnisse dieser Anhörung sind in die Neugestaltungskonzeption eingeflossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der Neugestaltungskonzeption wurde durch eine verwaltungsinterne Projektgruppe, in welcher alle Abteilungen des ehemaligen ARLL vertreten waren, begleitet.

Der Agrarfachbeitrag wurde im April 1994 fertiggestellt. Die Ergebnisse werden in dem erforderlichen Umfang folgend noch dargelegt werden.

Eine Vorplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 38 FlurbG wurde im Sommer 1995 durch das Regierungspräsidium in Kassel erstellt und mit den relevanten Behörden und Stellen abgestimmt. Die Ergebnisse werden folgend noch in dem erforderlichen Umfang dargestellt.

Eine örtliche Überprüfung und Genehmigung des Entwurfs der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde erfolgte am 2.11.1998.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft erklärte sein Benehmen zu dem Konzept am 12.1.1998; zahlreiche Detailfragen sind nach wie vor offen und daher im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan noch zu klären.

Die Planung wurde am 25.1.2000 mit den Vertretern des Naturschutzes abgestimmt.

Im Termin nach §41 FlurbG wurden am 08.02.2006 die Planungen des **Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan** mit allen Trägern öffentlicher Belange, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Stadt Hünfeld und den Vertretern des Naturschutzes abschließend abgestimmt.

Am 13.03.2006 fand eine Teilnehmersammlung statt, in der die Planungen mit den Maßnahmen vorgestellt wurden.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hünfeld-Großenbach einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, den

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, abgekürzt: Plan nach § 41 FlurbG.

Dieser beinhaltet die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie der wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen. Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs.1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs.1 Nr.7 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 a Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

Der Plan nach § 41 besteht aus

- der Karte zum Plan nach § 41 im Maßstab 1 : 5000
- dem Textteil zum Plan nach § 41
- der Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG und den Niederschriften anschließender Verhandlungen über Einwendungen

und enthält die nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Großenbach liegt als Stadtteil der Stadt Hünfeld im nördlichen Bereich des Landkreises Fulda. Der Stadtteil Großenbach grenzt mit seinem Gemarkungsgebiet im Norden an den Stadtteil Kirchhasel bzw. Neuwirtshaus, im Osten an den Ortsteil Haselstein der Gemeinde Nüsttal, sowie im Süden an den Stadtteil Molzbach. Im Westen schließt die Kernstadt an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Großenbach an.

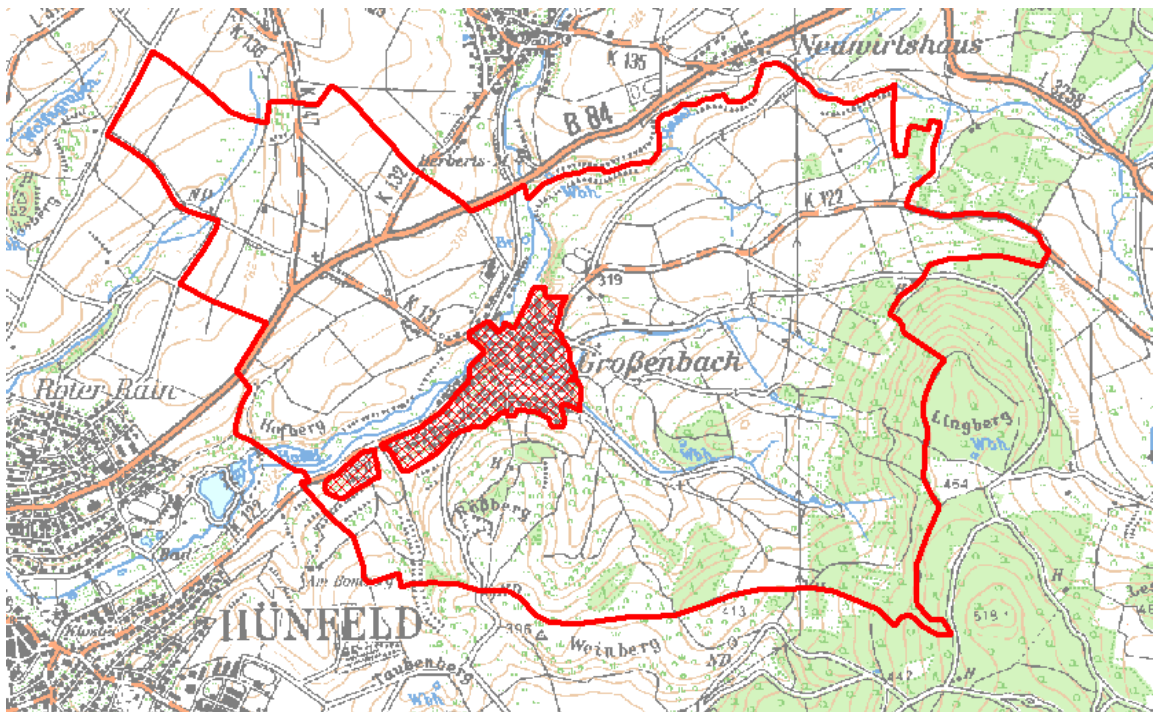
Die nächstgelegenen Zentren sind das Mittelzentrum Hünfeld (ca. 2 km) sowie Fulda als Oberzentrum (ca. 20 km).

Verkehrsmäßig ist Großenbach durch die K 122 Richtung Hünfeld und Haselstein sowie die K 131 an die B 84 angebunden.

Ein Anschluss an das übergeordnete Fernstraßennetz besteht über die B 84 Richtung Hünfeld bzw. Rasdorf und weiter in Richtung Thüringen bzw. in Verbindung mit der B 27 in Richtung Fulda und zur BAB 7 Würzburg - Kassel.

Der nächstgelegene Bahnanschluss für den Personenverkehr besteht in der Stadt Hünfeld, ein Anschluss an nationale und internationale Fernreisezüge in der Stadt Fulda.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Ortslage und hat eine Größe von 815 ha, davon 95 ha Wald. Es sind etwa 180 Besitzstände beteiligt.



Lage des Verfahrensgebietes

Innerhalb der Region Osthessen ist Großenbach ein Stadtteil der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda, zugehörig zum Regierungsbezirk Kassel.

2.2 Naturhaushalt, Landschaft

2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemarkung Großenbach liegt am nordwestlichen Rand des Naturraumes "Vorder- und Kuppenrhön" im Osthessischen Bergland und gehört zur Untereinheit "Milseburger Kuppenrhön". Im Westen schließt sich das Hünfelder Becken und im Norden die Soisberger Kuppenrhön an.

2.2.2 Geologie

Die Geologische Karte von Hessen - Blatt Hünfeld - weist für die Gemarkung Großenbach im wesentlichen drei geologische Formationen auf, die in unterschiedlichen Erdzeitaltern entstanden sind. Das Untersuchungsgebiet weist eine reichhaltige geologische Gliederung auf.

Im Quartär (vor 2 Mio. Jahren) ist die Bildung des Lößlehms anzusetzen, der große Teile im Nordwesten der Gemarkung sowie dem südöstlichen Randbereich bedeckt. Solifluktionsschutt – bestehend aus Kalk, Basalt oder Buntsandstein - ist im nördlichen und östlichen Bereich dem Lößlehm beigemischt. Ebenfalls in dieser Zeit lagerten sich im Haseltal Auelehme mit einer Mächtigkeit bis zu 1,5 m ab.

Unterer und Mittlerer Keuper, als Ton, Mergel und Schluffstein mit dünnen Kalksteineinlagen, die im Ostteil der Gemarkung vorherrschen, sind dem Tertiär (vor ca. 65 Mio. Jahren) zuzuordnen. Im gleichen Zeitraum entstandene Basalte, Basanite (Nephelinbasanit, Olivinbasalt, Basaltuff und Limburgit) sind über den Südostteil der Gemarkung verstreut und bilden z. T. längliche Rücken oder kleinere Rundformen.

Im Südteil der Gemarkung finden sich vor allem die Muschelkalkformationen des Trias (vor ca. 225 Mio. Jahren). Den Hauptteil bildet hier der Untere Wellenkalk. Oberer Muschelkalk schließt sich im Nordosten der Gemarkung an den Auenlembereich der Hasel an. Der Röt, eine Buntsandsteinformation des Trias, ist in der nordwestlichen Ecke der Gemarkung anzutreffen.

2.2.3 Boden

In der Gemarkung Großenbach treten folgende Bodentypen auf:
Rendzina, Braunerde, Pseudogley und Pseudogley-Braunerde.

Über Lößlehm- und lößlehmhaltigen Solifluktionsschuttdecken haben sich Parabraunerden und Pseudogleye mit mittlerem bis hohem Basengehalt entwickelt. Bei starker Verdichtung im Unterboden herrschen in ebenen Lagen Pseudogleye vor.

Im Auenbereich der Hasel findet sich der "braune Auenboden", ein Bodensediment, das durch Hochwässer abgelagert wird und starken Grundwasserschwankungen ausgesetzt ist.

Im Nordosten der Gemarkung finden sich über Keuper vor allem Pseudogley-Parabraunerden und Pseudogleye, die aus umgelagerten, dichten Keupertonen mit mittlerem bis hohem Basengehalt entstanden sind. Aufgrund der teilweise hohen Tongehalte der Böden findet stellenweise eine starke Vernässung statt, die zur Bildung von Stagnogleyen führt.

An Muschelkalkhängen bilden sich Rendzinen und Pararendzinen. Trockene, basenreiche, flachgründige Standorte sind die Folge. Die Bodenerosion führt an einigen Hängen dazu, dass die Feinkrumme mehr oder weniger beseitigt wird und der Boden daher sehr skelettreich ist.

Im Südosten von Großenbach sind über lehmigen und tonigen Mergeln des Mittleren Muschelkalks Pararendzinen entstanden, die teilweise tiefgründiger als Rendzinen sind und einen günstigeren Wasserhaushalt aufweisen.

2.2.4 Klima

Die Gemarkung Großenbach befindet sich im Klimabezirk "Westliches Mitteldeutschland" in der Untereinheit "Nordhessisches Bergland": Die Mittlere Jahresniederschlagshöhe liegt bei ca. 750 mm (max. 950 mm, min. 450 mm).

Die mittlere wirkliche Jahrestemperatur beträgt 7 bis 8°C. Die Vegetationsperiode ist die Zeit, in der die Temperatur im Tagesmittel mindestens 5°C erreicht. In Großenbach umfasst dieser Zeitraum 210 bis 230 Tage. Beginn ist zwischen dem 30.3. und dem 10.4., Ende zwischen dem 30.10. und dem 10.11. des Jahres. Über 10°C im Tagesmittel wird im Untersuchungsgebiet durchschnittlich an 140 bis 150 Tagen im Jahr erreicht.

An 70 bis 100 Tagen tritt in der Gemarkung Talnebel auf. Winde aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung sind vorherrschend.

2.2.5 Relief

Das Relief wird geprägt durch den von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Talgrund der Hasel, einen nach Westen/Nordwesten mäßig ansteigenden Höhenrücken, der im äußersten Nordwesten durch eine flache Entwässerungsrinne unterteilt wird (Lößauflage).

Im Nordosten finden sich zunächst geringe, dann stärker ansteigende Hanglagen, die von mehreren Entwässerungsrinnen (mit Gräben und kleinen Wasserläufen) untergliedert werden. Der Südosten zeichnet sich durch z. T. stark ansteigende Hanglagen aus, deutlich durch Senken und Einschnitte untergliedert, jedoch ohne Wasserläufe. Außer an den Schollenrändern treten hier die steilsten Gefälle auf (Muschelkalkschollen).

Die Höhenlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche schwankt von ca. 270 m über NN im Haseltalgrund über 310 m über NN auf dem Lößrücken und bis zu 440 m über NN.

2.2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Ohne die Nutzung der Landschaft durch den Menschen wären in der Gemarkung Großenbach folgende Waldgesellschaften anzutreffen:

- Artenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald einschließlich Hainmieren-Erlenwald, örtlich mit Erlensumpfwald entlang der Hasel, der auf feuchten bis nassen Böden mit mittlerem bis hohem Nährstoffgehalt wächst.
- Waldlaubkraut-Eichen-Hainbuchenwald auf wechselfeuchten bis wechselfrockenen, z. T. bis zur Oberfläche tonreichen Böden (Lößlehmgebiet).
- Typischer Perlgras-Buchenwald, örtlich mit Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald auf nährstoffreichen, oft carbonathaltigen Böden bis 500 m über NN.

- Platterbsen-Buchenwald, örtlich Perlgras-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald, auf reinen Kalkstandorten, die trocken und flachgründig sind.
- Orchideen-Buchenwald, auf trocken-warmen, flachgründigen Rendzinen (Kalkrohböden).

Vergleicht man die reale Vegetation der Gemarkung Großenbach mit der beschriebenen potentiell natürlichen, so ergibt sich, dass durch menschliche Nutzung (Ackerbau, Mahd, Beweidung, Forstwirtschaft) die Landschaft eine starke Beeinflussung erfahren hat. Je nach Nutzungsintensität und Bodenverhältnissen besiedeln momentan Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung, Stauden- und Ackerbegleitfluren, Magerrasen und Hecken die potentiellen Waldstandorte.

2.2.7 Biotopstruktur und Landschaftsstrukturen

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Großenbach (ohne Ortslage) und hat eine Größe von 815 ha. Davon entfallen 95 ha auf Waldflächen, ca. 365 ha auf Acker, ca. 236 ha auf Grünland, 3 ha auf Gebäude- und Freiflächen, 5 ha auf Gewässer und 120 ha auf sonstige Nutzungen.

Flora

Im Untersuchungsgebiet kommen über 70 seltene Pflanzen vor (davon stehen 52 Arten auf der Roten-Liste-Hessen).

Fauna

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Im Untersuchungsgebiet kommen über 40 seltene Schmetterlingsarten vor (davon stehen 15 Arten auf der Roten-Liste-Hessen).

Schrecken, Springschrecken (Salatoria)

Im Untersuchungsgebiet kommen über 10 Heuschreckenarten vor.

Kriechtiere (Reptilia)

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt mehr als 4 Reptilienarten vor.

Vögel (Aves)

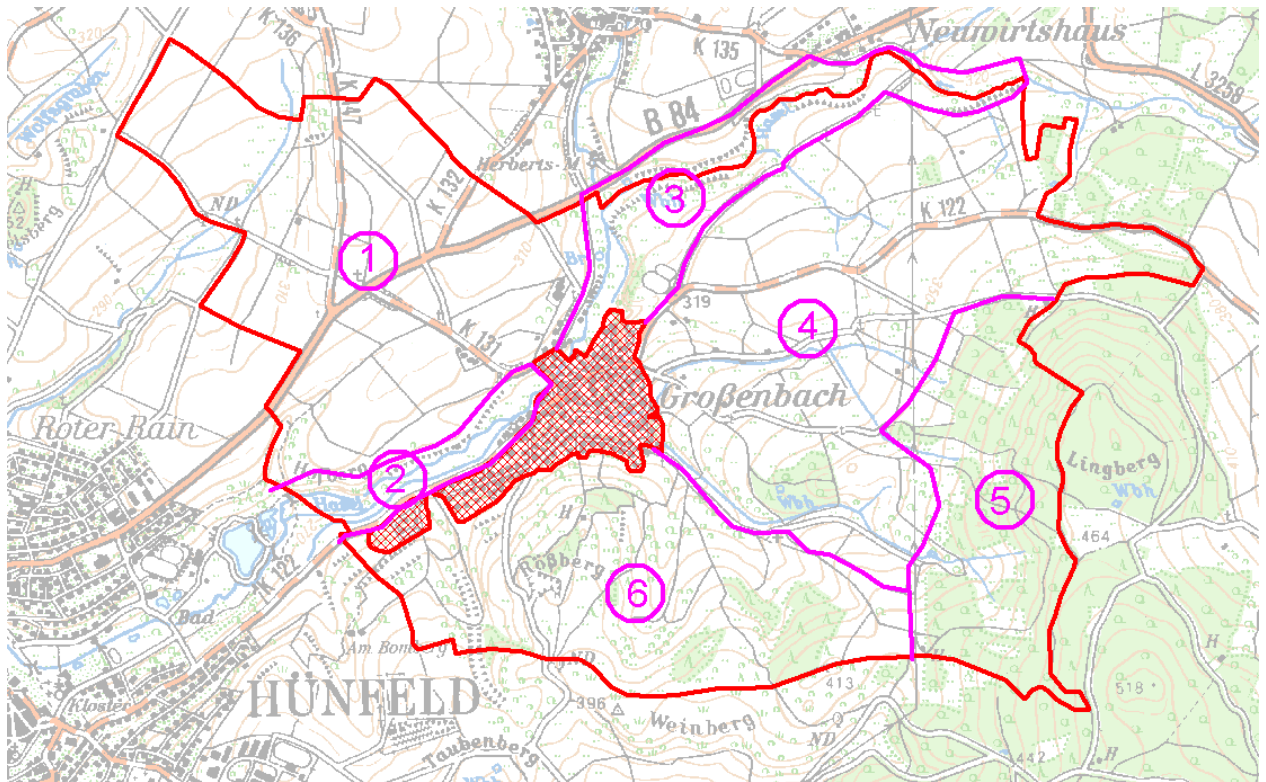
Im Untersuchungsgebiet wurden über 50 Vogelarten nachgewiesen.

Im Verfahrensgebiet, verteilt über die gesamte Gemarkung, sind insgesamt über 100 schutzwürdige Biotope vorhanden, wobei im ökologischen Gutachten 28 Biotopkomplexe beschrieben wurden.

Die Landschaftsstruktur und deren Teilräume

Die Landschaft des Verfahrensgebietes lässt sich in folgende sechs Landschaftsteilräume unterscheiden:

1. strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage
2. die Haselaue mit strukturreicher Hangkante (Hofberg) westlich der Ortslage
3. die Haselaue mit feuchtem und wechselfeuchtem Grünland, sowie einzelnen Ackerstücken
4. der artenreiche Waldbereich im östlichen Planungsgebiet
5. strukturreicheres Gebiet aus Acker-, Grünland- und Waldflächen im östlichen Planungsgebiet
6. Kalkmagerrasengebiet (FFH-Gebiet und NSG Weinberg) mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Hecken und artenreicheren Grünlandbereichen südlich der Ortslage



Teilräume der Landschaftsstruktur

Strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage

Die intensiv genutzten Ackerlagen haben einen Schwerpunkt im westlichen und nördlichen Teil der Gemarkung. Dieser Landschaftsteilraum weist kaum oder keine geschützten Arten oder Arten der Roten-Liste auf. Das Gebiet wird aber von Durchzüglern wie dem Kiebitz als Rast- und Ruheraum während des Vogelzuges genutzt. Die Acker-Randstreifen sind durch folgende Arten charakterisiert: Hirtentäschel, Hellerkraut, Acker-Vergissmeinnicht, Echte Kamille, Kornblume, Acker-Stiefmütterchen, Acker-Fuchsschwanz und Klatschmohn.

Seltene lineare Ackerrandstreifen-Vegetation: Artenreichere Segetalvegetation; selten im Untersuchungsgebiet, Flora: Gezählter Feldsalat (*Valerianella dentata*) u. Kornblume (*Centaurea cyanus*).

Die Haselaue mit strukturreicher Hangkante (Hofberg) westlich der Ortslage

Die Hasel verläuft weitgehend naturnah, d.h. sie hat einen mäanderreichen, wenig verbauten Verlauf und wird von einem weitgehend durchgehenden Ufergehölzsaum begleitet. Die uferbegleitende Pflanzengesellschaft ist geprägt durch Weiden-Erlen-Gebüsche, alte Weiden-, Pappeln- und vor allem Erlenbestände, ebenso wie kleinere Röhrichte und Säume überwiegend aus Brennessel-Beifuß-Gesellschaften.

Nördlich der Hasel befindet sich der Hofberg. Gekennzeichnet ist das Landschaftsrelief durch den abrupten Hangabbruch mit dem südexponierten Muschelkalkhang des Hofberges. Durch die Nutzungsaufgabe ist der Hang heute teilweise verbuscht und ein Lebensraum vieler seltener Vogel geworden.

Seltene Arten, Flora: Silberdistel (*Carlöina acaulis*), Enziane (*Gentianella ciliata* und *germanica*), Orchideen (*Orchis mascula*) und Adonisröschen (*Adonis aestivalis*), Fauna: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kuckuck (*Cuculus caorus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und als Nahrungsgast der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Die Haselaue mit feuchtem und wechselfeuchtem Grünland, sowie einzelnen Ackerstücken

Die Haselaue nordöstlich der Ortslage ist durch einen geschlossenen Ufergehölzsaum an der Hasel und angrenzende Wiesen und Weiden geprägt. Äcker sind im eigentlichen Überschwemmungsbereich eher selten. Kleinflächig kommen in der Flurlage „Hinteren Erlig“ kleine Feuchtbereiche zum Teil mit Vegetationsstrukturen eines Seggenrieds vor. In der Flurlage „In der Emetz“ und „Im Limbersgrund“ befinden sich auch kleinere Flutmulden. Das Grünland ist durchweg in einer artenärmeren Ausprägung als Fettwiese anzusprechen, stellenweise blütenreicher und oder wechselfeucht. Seltene Arten, Flora: Bachnelkenwurz (*Geum rivale*), Fauna: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und als Nahrungsgast der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Strukturreicheres Gebiet aus Acker-, Grünland- und Waldflächen im östlichen Planungsgebiet

Deutlich reicher gegliederter Landschaftsraum als im nördlichen Gemarkungsteil. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zu ca. 50% als Grünland und zu 50% als Ackerland genutzt. Bei der Grünlandbewirtschaftung gibt es eine deutliche Präferenz zu dem Wiesentyp intensiv genutzter frischer Grünlandstandorte mit den Varianten: artenarme Löwenzahnwiese, artenarme Wiesenfuchsschwanzwiese auf frischeren z.T. feuchteren Standorten und artenarme Weidelgras Wiesen und Weiden.

An einigen wenigen Stellen kommen noch Relikte von extensiv genutzten Feuchtwiesen-Kohldistelwiesen teilweise mit Seggenbestand (*Angelico-Crisietum*) vor. Überwiegend gehören sie aber zu den artenärmeren Knaulgras-Kohldistelwiesen. In der Flurlage „Auf der Strut“ sind noch zwei Parzellen mit einem Trollblumenbestand (*Trollius europaeus*) vorhanden.

Die Grünlandtypen in den Flurlagen Richtung Ortslage „Am alten Graben“, „An den Gemeindegärten“, „Am Ruhmes“ und „Vor der Winterstrut“ sind noch als Frischwiesen-Vegetation auf frischen bis feuchten Standorten anzusprechen und können in die folgenden Vegetationseinheiten unterschieden werden:

Typische Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Arten: Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Rot-Klee, Ruchgras und Kammgras.

Rispengras-Goldhaferwiese (*Poa-Trisetetum flavescens*), *Trisetum flavescens*-Ausbildung frisch-feuchter (wechselfeuchter) Standorte. Arten Großer Wiesenknopf, Gewöhnliches Ferkelkraut, Goldhafer, Wiesen-Knöterich, Acker-Witwenblume, Wiesen-Fuchsschwanz.

Rispengras-Goldhaferwiese (*Poa-Trisetetum flavescens*), *Festuca rubra*-Ausbildung frischer, nur lokal feuchter oder wechselfeuchter Standorte in Kaltluft-Staulagen. Arten: Großer Wiesenknopf und Wiesen-Knöterich sowie Scharfer Hahnenfuß, Ruchgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Spitz-Wegerich und vor allem Rotschwingel.

Die Ackernutzung ist wie bereits beschrieben als intensiv zu bezeichnen und bringt auch nur artenarme strukturarme Varianten hervor. Deutlich artenreicher sind die Strukturen an den Waldsäumen.

Der artenreiche Waldbereich im östlichen Planungsgebiet

Bei den Waldbereichen in der Flurlage „Limpertshecken“ handelt es sich um einen ehemaligen Gemeinschaftswald (Bauernwald), der bedingt durch eine sehr extensive Nutzung und den hohen Anteil an Laubgehölzen (Edelhölzer z.B. Mehlbeere *Sorbus aria*) sehr artenreich ist. Von dem Waldgebiet ist eine artenreichere Grünlandinsel in der Flurlage „Die Bergwiese“ umschlossen. In der Flurlage „Im Hanig“ ist ein kleiner Erlenbruch mit angrenzender sehr feuchter Waldwiese mit Trollblumenbestand (*Trollius europaeus*) vorhanden.

Kalkmagerrasengebiet (FFH-Gebiet und NSG Weinberg) mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Hecken und artenreicheren Grünlandbereichen südlich der Ortslage

Der Kalkmagerrasen „Weinberg bei Hünfeld“ ist sowohl als Naturschutzgebiet wie auch als Lebensraum gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union eingestuft und ausgewiesen worden. Dieser Landschaftsteilraum beginnt an der westlichen Gemarkungsgrenze mit den Halbtrockenrasen und Schillergraswiesen in der Flurlage „Auf dem Mackenzeller Berg“ und zieht sich über den Rößberg bis auf die Plathauelage des Weinbergs. Geprägt wird das Gebiet durch seine große Vielfältigkeit und deren Struktureichtum von Hecken, Waldstücken, Wiesen, Äckern und Ruderalflächen. Durch den sehr enormen Struktureichtum beherbergt das Gebiet eine Vielzahl von Rote-Liste-Arten, z.B. Dornschröcke (*Tetrix tenuicornis* u. *T. bipunctata*), Wiesen-Grashüpfer, (*Chorthippus albomarginatus* u. *C. mollis*).

2.3 Landnutzung, Schutzgebiete

2.3.1 Landnutzung

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 601 ha. Derzeit werden etwa 60 % davon ackerbaulich, 40% als Grünland bewirtschaftet. Etwa 95 ha der Verfahrensfläche sind mit Wald bestockt, die restliche Fläche teilt sich auf in Randgebiete der Ortslage, Straßen, Wege, Gewässer und sonstige Nutzungen.

Die Ertragsfähigkeit der Ackerböden ist aufgrund der sehr verschiedenen Böden unterschiedlich, die Grundwertzahlen der Reichsbodenschätzung liegen zwischen 25 und 78, die Endwertzahlen zwischen 6 und 73.

Die Grünlandflächen liegen zum Teil in den Niederungen mit guten Ertragsbedingungen. Teilweise ist aber auch flachgründiges, hängiges Grünland anzutreffen, das besonders in Trockenjahren auf Muschelkalkböden nur geringe Erträge ermöglicht.

Große zusammenhängende Waldflächen befinden sich im Südosten der Gemarkung. Es handelt sich fast ausschließlich um Privatwald. Es soll versucht werden, auch die Waldflächen wenigstens zum Teil zusammen zu legen.

2.3.2 Schutzgebiete

Im Flurbereinigungsgebiet liegen folgende festgestellte bzw. geplante Schutzgebiete:

- Die Gemarkung Großenbach grenzt im östlichen Bereich an das Landschaftsschutzgebiet mit Verordnung für den Naturpark "Hessische Rhön" vom 8. 10. 1976, geändert zum "Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön".
- Die Gemarkung Großenbach liegt zum größten Teil im Biosphärenreservat mit Prädikat der UNESCO. Der gesetzliche Status für das Biosphärenreservat ist aus dem HENatG herzuleiten. Nicht im Biosphärenreservat liegen die nördlich und westlich der B 84/K 147 liegenden Gemarkungsteile.
- Im südlichen Gemarkungsteil ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen; Staatsanzeiger Nr. 36, Seite 1404 vom 14.06.1976

- Die Obere Naturschutzbehörde hat das Naturschutzgebiet Weinberg bei Hünfeld in den Gemarkungen Hünfeld und Molzbach ausgewiesen. Betroffen hiervon ist der südliche Gemarkungsteil. Im regionalen Raumordnungsplan ist dieses Gebiet im Textteil als Schutzgebiet mit der Bezeichnung "Rößberg" benannt.
- Im Verfahrensgebiet liegt zum Teil das FFH-Gebiet Weinberg bei Hünfeld mit seinem Bereich am BGS-Übungsgelände (NSG-Weinberg bei Hünfeld Nr. 5324-301), das FFH Gebiet „Vorderrhön Nr. 5325-305, und das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön Nr. 5425-401“.

2.4 Sozialstruktur

Die Gesamtfläche der Stadt Hünfeld beträgt ca.120 km²; die Gemarkung Großenbach hat eine Größe von 851 ha.

Die Einwohnerzahl von Großenbach beträgt 890, davon sind 36 % bis 30 Jahre, 39 % zwischen 30 und 60 Jahre und 25 % über 60 Jahre alt.

An öffentlichen Einrichtungen sind vorhanden eine katholische Kirche, Spielplatz, Bolzplatz, Sportgelände mit Turnhalle, Kombinationsgebäude (Feuerwehrhaus, Dorfgemeinschaftshaus). Zur Versorgung der Bevölkerung existiert wegen der Nähe zur Stadt Hünfeld nur ein Gasthaus. Gleiches gilt für Schulen, Freizeiteinrichtungen usw..

Im Gewerbe- und Handwerksbereich sind eine Schreinerei und eine Firma für Estrichbau sowie ein Textilhandels-Betrieb und ein Frisör vorhanden.

Nach Ausweisung des Neubaugebietes „Egerring“ ist eine weitere Siedlungsentwicklung nur für den Eigenbedarf vorgesehen.

Das Vereinsleben in Großenbach ist ausgeprägt, die Bewohner sind in folgenden Vereinen engagiert: Angelsportverein, Freiwillige Feuerwehr, Gesangverein, Heimat- und Kulturverein, Katholische Frauengemeinschaft, Kirmesgesellschaft, Sportschützenverein, Sportverein, VDK-Ortsgruppe.

2.5 Infrastruktur

Verkehrsmäßig ist Großenbach durch die K 122 Richtung Hünfeld und Haselstein sowie die K 131 an die B 84 angebunden. Die Bundesstraße 84 quert die Gemarkung nördlich der Ortslage. Sie bildet als Teil der historischen Frankfurt-Leipziger Straße die Verbindung zwischen Hünfeld und Rasdorf. Es ist geplant, die B 84 als Nordostumgehung der Kernstadt Hünfeld bis zur Gemarkungsgrenze Großenbach / Kirchhasel neu zu bauen.

Ein Anschluss an das übergeordnete Fernstraßennetz besteht über die B 84 Richtung Hünfeld bzw. Rasdorf und weiter in Richtung Thüringen bzw. in Verbindung mit der B 27 in Richtung Fulda und zur BAB 7 Würzburg - Kassel.

Die K 122 (St. Antonius-Straße, Linkbergstraße) durchquert die Gemarkung Großenbach von Hünfeld kommend in Richtung Haselstein. Die Linienführung bleibt in der Flurbereinigung unverändert.

Die K 131 (Melmstraße) zweigt von der K 122 in Ortskern von Großenbach ab und verbindet Großenbach mit der B 84. In Verbindung mit der Nordumgehung Hünfeld muss diese Anbindung neu gestaltet werden, der südliche Bereich der Linienführung kann bestehen bleiben.

Der nächstgelegene Bahnanschluss für den Personenverkehr besteht in der Stadt Hünfeld, ein Anschluss an nationale und internationale Fernreisezüge in der Stadt Fulda.

2.6 Agrarstruktur

In Großenbach sind 20 landwirtschaftliche Betriebe ansässig, darunter 3 Haupterwerbsbetriebe. 4 Betriebe haben Größen über 50 ha Betriebsfläche, 10 Betriebe liegen zwischen 10 und 50 ha und 6 Betriebe sind unter 10 ha groß, wobei die Gesamtspannweite zwischen 144 ha und 2 ha liegt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird jeweils ungefähr zur Hälfte im Haupt- und im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Die Flurverfassung der Gemarkung Großenbach beruht auf den Ergebnissen der Erstflurbereinigung aus den Jahren 1912-1915. Das Wegenetz ist in seiner Linienführung überwiegend den topographischen Verhältnissen gut angepasst. Das Wegenetz geht sternförmig von der Ortslage aus. Eine Querverbindung im östlichen bzw. süd-östlichen Gemarkungsteil ist nicht vorhanden. Eine Querung mit größeren Maschinen ist nur schlecht unter der Nutzung von Einteilungswegen möglich.

Der Ausbauzustand der Wirtschaftswege entspricht nicht den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und ist erneuerungsbedürftig. Mehrere Wege sind infolge großer Steigungen erosionsgefährdet.

Die Gewannlänge und die geringe Flurstücksgröße entsprechen jedoch nicht mehr den neuzeitlichen Erfordernissen der Landwirtschaft. Teilweise sind die Wege zu schmal und die Seitengräben verbesserungsbedürftig. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Grundstücksgröße beträgt ca. 0,85 ha, die durchschnittliche Gewannlänge liegt bei ca. 200 m.

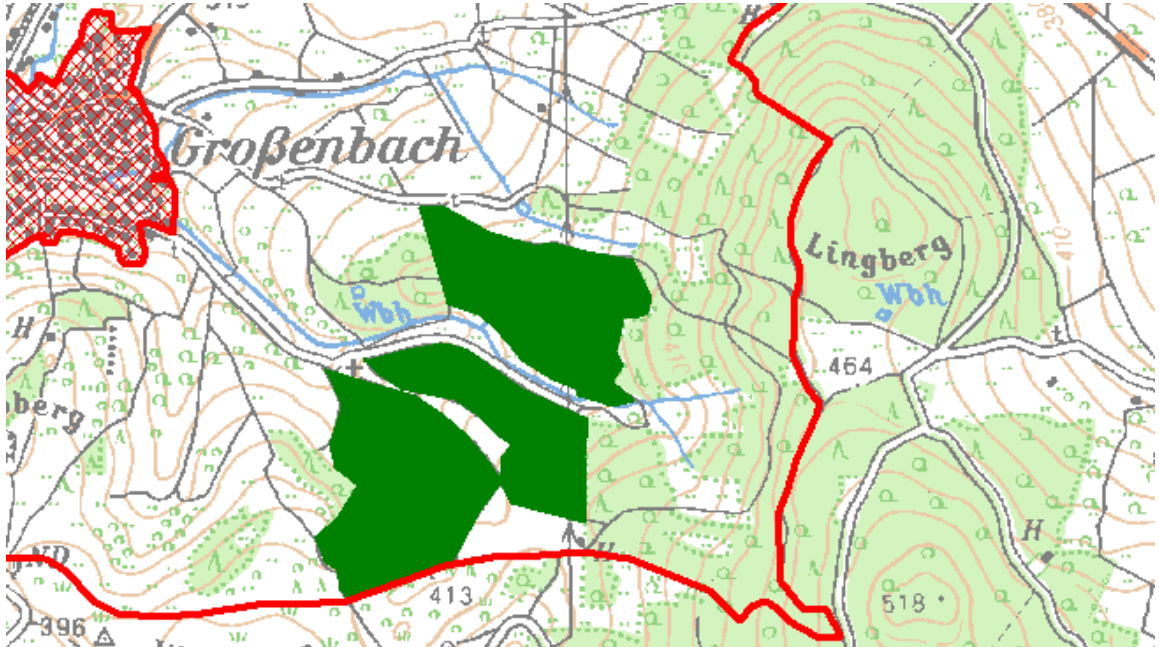
2.7 Außerlandwirtschaftliche Strukturen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich zusammenhängende größere Waldgebiete nur im südöstlichen Teil der Gemarkung. Kleinere Waldflächen sind über den gesamten südlichen und östlichen Gemarkungsteil verstreut.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend im Privateigentum. Kleinere Waldflächen der Stadt Hünfeld sind über die gesamte Gemarkung verteilt. Der Besitzstand der Waldgenossenschaft "Limbertshecken" mit einer Gesamtgröße von ca. 37 ha wird gem. § 48 (2) FlurbG aufgeteilt. Im Zuge des Bodenordnungsverfahrens ist beabsichtigt, diese Teilflächen mit anderen Waldflächen der Miteigentümer zusammenzulegen.

Die Waldfläche teilt sich in 76 Besitzstücke von 38 Grundeigentümern auf, so dass im Durchschnitt die Grundstücksgröße bei 1,3 ha, die Besitzstandsgröße bei 2,6 ha liegt.

Für Aufforstungszwecke wurden gemeinsam mit der Forstverwaltung Flächen in den Lagen "Hinter der Winterstrut", "Auf der Röß", "Auf der Liecht" und "Im Limpertsgrund" vorgesehen. Diese Flächen sind zum Teil in den letzten Jahren schon aufgeforstet worden.



Lage der Aufforstungsgewanne

2.8 Ländliche Kultur

Im Verfahrensgebiet befinden sich archäologische Bodendenkmale im Sinne des § 19 HDSchG. Es handelt sich um Scherbenfunde in den Feldlagen "Im Greß" und "Im Tiefenroth" (Fl. 3 und 12).

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Als Hauptziel aller Maßnahmen im Verfahrensgebiet wird die Erhaltung und Verbesserung der Mittelgebirgs- und Kulturlandschaft angesehen.

Dieses Ziel ist langfristig nur mit der Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft zu erreichen. Diese leistet mit der Landbewirtschaftung und der damit verbundenen Offenhaltung der Landschaft neben der Produktion von Nahrungsmitteln bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Vielfalt einen wichtigen Beitrag zur Landschaftspflege (Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes).

Zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft ist neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen an eine Verringerung der Arbeitszeiten zu denken, ebenso ist eine Erhöhung des betriebswirtschaftlichen Erfolges der landwirtschaftlichen Betriebe notwendig.

Auch im Sinne einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung als Ziel einer kommunalen Agenda 21 sollen Wirtschaft, soziale Belange und der dauerhafte Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, soweit es mit den Mitteln des Flurbereinigungsverfahrens möglich ist und diese von den Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens abgedeckt sind, in Einklang gebracht werden.

Mit den Möglichkeiten des Flurbereinigungsverfahrens ist eine Senkung der Erzeugungskosten auf verschiedene Arten möglich. Angesichts der gebotenen Schonung der natürlichen Ressourcen und der natürlichen Standorteignung ist die Senkung der Kosten weniger durch eine Steigerung der Flächenerträge, sondern vielmehr durch die Verminderung des Produktionsaufwandes anzustreben.

Die Erhaltung und Stärkung der Land- und Forstwirtschaft stellt einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftssicherung des ländlichen Raumes und zur Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen dar.

Unter Berücksichtigung des multifunktionalen Aspekts der Landwirtschaft (Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und der Betriebssysteme, auch durch Entwicklung der Infrastruktur und den notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes) muss die Verkehrserschließung durch bedarfsgerechte Straßen und Wege gesichert werden. Dabei ist auf die schonende Einfügung von Wegen in die Landschaft besonders zu achten, Linienführung und Art des Ausbaus sind kritisch zu prüfen und sorgfältig zu planen. Alle Möglichkeiten zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft sowie zur Wasserspeicherung und zur Vermeidung der Bodenerosion sind zu nutzen. Die in den Richtlinien für den ländlichen Wegebau festgelegten Dimensionen können z. T. unterschritten werden, um den Geländeverbrauch zu reduzieren und somit die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

Die in Jahrhunderten gewachsene bäuerliche Kulturlandschaft ist als natürliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Planungsgrundlagen sind:

- Regionalplan Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hünfeld
- Landschaftsplan der Stadt Hünfeld
- Bebauungspläne der Stadt Hünfeld
- Agrarstrukturelle Vorplanung 3. Stufe
- Die ökologischen Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Großenbach
- Dorferneuerungsplanung

Die Neugestaltung ist auf die Erreichung der Verfahrensziele (vgl. Ziff. 1.1) ausgerichtet. Die in dem Entwurf des Ausführungsplanes mit Kostenvoranschlag und in der Karte dargestellten Ausführungsmaßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt sowie dem Träger des Unternehmens abgestimmt und sollen realisiert werden.

3.2 Verkehrserschließung

Die Bundesstraße 84 quert die Gemarkung nördlich der Ortslage. Es ist geplant, die B 84 als Nordostumgehung der Kernstadt Hünfeld bis zur Gemarkungsgrenze Größenbach / Kirchhasel neu zu bauen.

Eine Realisierung dieses Projekts bedeutet die Zerschlagung des Straßen- und Wegenetzes des nördlichen Gemarkungsteils. Die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur können durch die Neugestaltung des nördlichen Gemarkungsteils ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird eine Flächenbereitstellung für die Umgehungsstraße nötig. Hierzu wird eine Änderung des Verfahrenszweckes im Sinne des § 87 FlurbG für den Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße notwendig. Es ist davon auszugehen, dass der notwendige Antrag der Enteignungsbehörde demnächst gestellt werden wird.

Die Neugestaltungskonzeption beruht für den Einwirkungsbereich der B 84 auf der nachrichtlichen Übernahme der derzeit aktuellen Planung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Fulda.

Die K 131 (Melmstraße) zweigt von der K 122 im Ortskern von Größenbach ab und verbindet Größenbach mit der B 84. In Verbindung mit der Nordumgehung Hünfeld muss diese Anbindung neu gestaltet werden, der südliche Bereich der Linienführung kann bestehen bleiben.

Die K 131 und K 147 stoßen von Norden kommend in der Gemarkung Größenbach auf die B 84. Für die relativ kurzen Strecken in der Gemarkung muss ebenso wie im Nordteil der K 131 die Planung der Straßenbauverwaltung zur B 84 angehalten werden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz, besonders die Verbindungswege Nrn. 51 und 227, werden unter Berücksichtigung der RLW (Richtlinie über den landwirtschaftlichen Wegebau) ausgebaut. Ortsverbindenden Charakter haben der Weg Nr. 51, der Wegezug Nrn. 154, 187, 184, der Weg Nr. 227 und der Weg Nr. 349. Der Weg Nr. 51 verbindet Größenbach mit dem Weiler Neuwirtshaus. Er wird in seiner Linienführung beibehalten. Der Wegezug Nrn. 154, 187, 184 hat neben seiner Funktion als Holzabfuhr- und Hauptwirtschaftsweg die Funktion des Ortsverbindungsweges nach Molzbach, da die anderen möglichen Wegeverbindungen in diesem Ortsteil durch den Riegel des

Übungsgeländes des Bundesgrenzschutzes und der Unterschutzstellung dieser Fläche als Naturschutzgebiet unterbrochen sind.

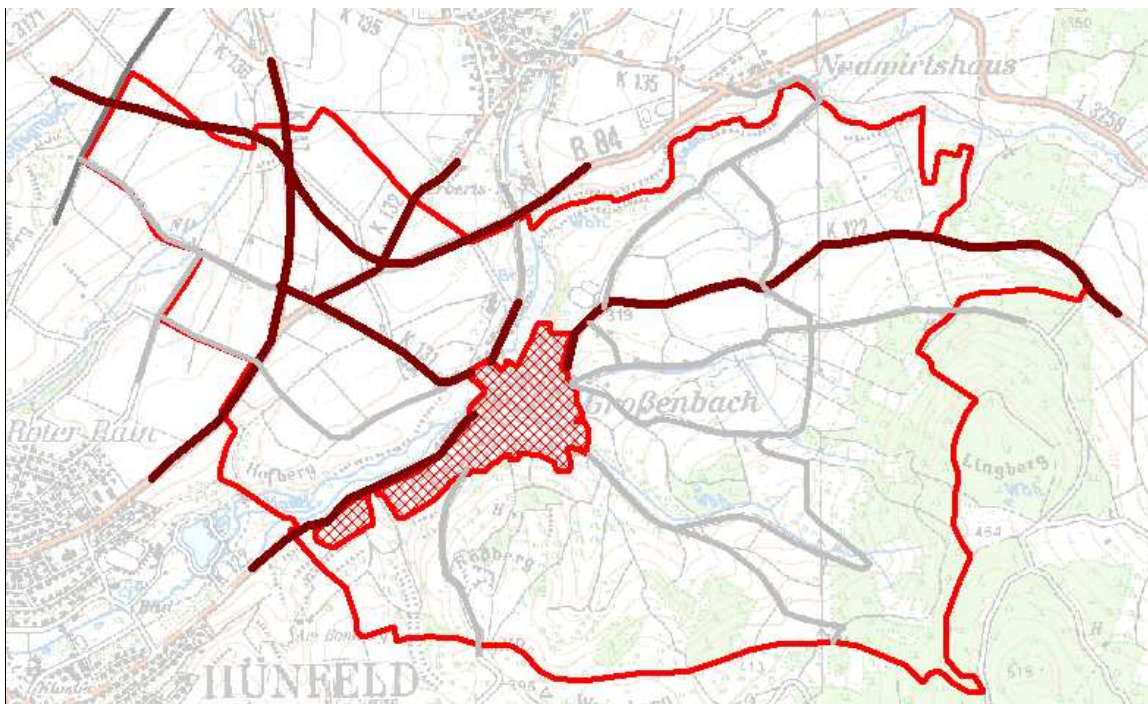
Der Weg Nr. 227 verbindet den Stadtteil Großenbach mit dem Stadtteil Mackenzell. Er ist - bedingt durch die Oberflächengestalt des Südtails der Gemarkung Großenbach - die einzige mögliche Verbindung nach Mackenzell, ohne dass der Ortskern von Hünfeld durchquert werden muss.

Der Weg Nr. 349 verbindet Großenbach mit Kirchhasel. Nach Bau der Umgehungsstraße der B 84 wird seine Bedeutung noch ansteigen. Detaillierte Aussagen sind z. Zt. nur im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme B 84 möglich.

Hauptwirtschaftswege erschließen größere landwirtschaftliche Gebiete, nehmen den Verkehr der in sie einmündenden Wege auf und dienen auch der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke unmittelbar. Sie sind in der Regel ganzjährig stark beansprucht.

Die Wege Nrn. 51, 79, 99, 101, 105, 107, 116, 125, 134, 154, 161, 166, 174, 187, 227, 260, 262, 272, 284, 285 dienen zur Erschließung größerer landwirtschaftlicher Areale als Hauptwirtschaftswege. Im Rahmen der Bodenordnung werden nur die Wege Nrn. 134 und 260 in ihrer Linienführung verändert.

Der Wegezug 79, 107 und 134 wird als wichtige Querverbindung zwischen den Wegen 51, 101, 125 und der K 122 (Straße Nr. 6) teilweise neu trassiert und mit einer schweren Befestigung ausgebaut. Die Verbindung benutzt weitgehend das vorhandene, gut ausgebaute Wegenetz. Aus diesem Grunde ist die Linienführung zwar nicht optimal, nicht zuletzt aus Kostengründen und bautechnischen Unwägbarkeiten bei der Querung der Feuchtfelder zwischen der K 122 und dem Weg Nr. 134 wurde dieser Kompromiss so gewählt. Eine weitere wichtige Querverbindung wird durch den Aus- und Neubau der Wege Nrn. 262, 260, 272 und 284 geschaffen.



schematische Darstellung des neuen Wege- und Straßennetzes

Als Verbindung des Weges Nr. 166 mit dem Weg Nr. 134 wird ebenfalls auf die optimale Linienführung verzichtet. Statt dessen wird der gut ausgebaute Weg Nr. 161 benutzt. Bei dieser Variante ist lediglich eine großzügige Gestaltung der Einmündung des Weges Nr. 161 in den Weg Nr. 125 notwendig.

Der Weg Nr. 187 hat im Wegezug 154, 187, 184 den Charakter eines Ortsverbindungsweges nach Molzbach, da die direkte Verbindung durch das Übungsgelände des Bundesgrenzschutzes unterbrochen ist. Das Übungsgelände ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Der Weg Nr. 187 erhält auf den ersten 700 m eine stetige Steigung von 10 %. Dazu ist eine Neutrassierung auf einer Länge von ca. 50 m erforderlich.

Der Weg Nr. 260 erhält die Funktion der bisherigen Wegeverbindung Nrn. 261 und 269 als Verbindung der Wege Nrn. 262 und 272 bzw. 284, er wird auf einer Länge von ca. 400 m (in etwa entlang des markanten Wechsels der Bodenqualität um bis über 20 Bodenpunkte) neu trassiert.

Im Verfahrensgebiet wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz (Erdwege oder Wege mit einem leichten Unterbau) weitgehend angehalten. Die Wege sind der Oberflächengestalt überwiegend gut angepasst, so dass die Erosionsgefahr für den Boden vermindert wird. Zur zweckmäßigen Neugestaltung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen einige Wege, und es werden einige Wege neu ausgewiesen oder in ihrer Linienführung verändert. Soweit möglich, wurden diese bereits in der Neugestaltungskonzeption erfasst.

Holzabfuhrwege sind die Wege Nrn. 107, 116, 120, 121, 125, 134, 143, 148, 154, 155, 158, 161, 166, 169, 170, 174, 181, 184, 187, 214, 227. Sie werden zum Teil ausgebaut

Der Weg Nr. 51 ist neben seiner Funktion als Hauptwirtschaftsweg Rad- bzw. Radwanderweg zwischen den Ortslagen von Großenbach und dem Weiler Neuwirtshaus.

Neben dem vorhandenen Fuß- und Radweg auf dem Bürgersteig entlang der K 122 ist in der Haselau eine Rad- und Fußwegeverbindung ausgewiesen, die den Stadtteil Großenbach mit der Kernstadt Hünfeld verbindet. Sie führt entlang des Mühlgrabens auf der Trasse des Weges Nr. 253, an dessen Ende verlässt sie den Mühlgraben und führt in einem Abstand von 10 m entlang des Gewässers Nr. 404 bis zur Gemarkungsgrenze und hat dort Anschluss an das Fuß- und Radwegenetz um die Seefläche Haselgrund. Die Planung wird von der Stadt Hünfeld im Rahmen eines Bebauungsplanes nach BauGB durchgeführt, die Flächenbereitstellung soll im Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Die Verbindungen nach Hünfeld sind besonders wichtig für die Großenbacher Bürger, da in räumlicher Nähe Infrastruktureinrichtungen in Hünfeld vorhanden sind (siehe auch 2.5).

Die derzeit bestehenden Einmündungen der Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswege auf die klassifizierten Straßen sind teilweise unübersichtlich und baulich in einem schlechten Zustand. Neue Anschlüsse an die klassifizierten Straßen sind nicht vorgesehen, lediglich der Anschluss des Weges Nr. 79 und 107.1 wird neu gestaltet. Folgende bestehenden Wegeanschlüsse können entfallen:

Anlage Nrn. 66, 82, 93, 102, 112, 275, 311, 314, 315, 321, 322, 323, 326, 329, 331, 333, 343, 345 und 349

3.3 Wasserwirtschaft

Gewässer besitzen neben ihrer wasserwirtschaftlichen wichtige ökologische Funktionen. Fließgewässer und ihre Ufer werden von einer Vielzahl speziell an diese Lebensräume angepassten Arten der Fauna und Flora bewohnt und stellen ein Vernetzungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen entlang ihrer Ufer dar. Der Gehölzbewuchs entlang der Gewässer ist wichtiges Element des Landschaftsbildes.

Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktionen der Gewässer ist bei allen Verbesserungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. Herbeiführung eines naturnahen Zustandes anzustreben. Durch großzügige Begrenzung der Gewässergrundstücke, d.h. die Ausweisung von Uferrandstreifen beidseitig 5-10 m, soll insbesondere bei den ständig wasserführenden Gewässern die eigendynamische Entwicklung gefördert werden, so dass durch das Wechselspiel von Erosion und Sedimentation eine maximale Strukturvielfalt entstehen kann. Alle im Verfahrensgebiet vorhandenen Gewässer sind in der Karte dargestellt, sie werden nachfolgend –soweit notwendig- einzeln behandelt.

Am eigentlichen Verlauf der Gewässer im Verfahrensgebiet sind keine Veränderungen vorgesehen. Ebenso ist die Neuanlage von Bauwerken nicht vorgesehen, lediglich der Austausch oder die Instandsetzung von Durchlässen sind in Verbindung mit Wegebaumaßnahmen möglich.

Die Hasel (Nr. 401)

$A_{EO} = 28 \text{ km}^2$

Derzeitiger Zustand:

Die Hasel ist oberhalb und unterhalb der Ortslage teilweise begradigt worden. Innerhalb der Ortslage wurde in den 70-er Jahren ein Uferverbau vorgenommen. Durch Räumungsarbeiten in und unmittelbar unterhalb der Ortslage am Einlaufbauwerk zum Mühlgraben ist ein teilweise unstabiles Profil entstanden; die Sohle liegt tief im Gelände, und die Ufer sind relativ steil und teilweise abgebrochen. Die Gewässergüte nach dem Saprobienindex ist in der Stufe II als mäßig belastet eingestuft. Die Gewässerstrukturgüte wird als mäßig bis vollständig verändert in den Stufen 3 - 7 eingestuft.

In der Feldlage befindet sich die Hasel zum größten Teil in einem naturnahen Zustand, den es durch Ausweisung von Uferrandstreifen zu erhalten gilt.

Vorhandene Bauwerke

Im gesamten Verlauf der Hasel sind Rohrdurchlässe bei den Wirtschaftswegen, Rahmendurchlässe und zwei Brücken in der Ortslage und ein Wehr am Mühlgraben in der Flurlage „Zur Breitwiese“ vorhanden.

Geplante Verbesserungsmaßnahmen

Beidseitig der Ortslage sollen durchgängig Uferrandstreifen im Einvernehmen mit den Anliegern (auf freiwilliger Basis und einer Finanzierung aus Naturschutzmitteln) in unterschiedlichen Breiten angelegt werden. Dadurch kann sich das Gewässer natürlich entwickeln und langfristig durch Bildung einer mäandrierenden Form seine Fließgeschwindigkeit reduzieren. Unterhalb der Ortslage wird der Uferstreifen Nr. 401 als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 12 ausgewiesen.

Entwässerungsgräben

Die Lage und Linienführung der Entwässerungsgräben wurden in der letzten Flurbereinigung festgelegt. Die Gewässer sind meist sehr strukturarm. Durch Räumungsarbeiten ist ein teilweise unstabiles kastenförmiges Profil entstanden, und die Ufer sind relativ steil und teilweise abgebrochen.

Die Gewässergüte nach dem Saprobienindex ist in der Stufe II als mäßig belastet eingestuft. Die Gewässerstrukturgüte wird als deutlich bis vollständig verändert in den Stufen 4 - 7 eingestuft.

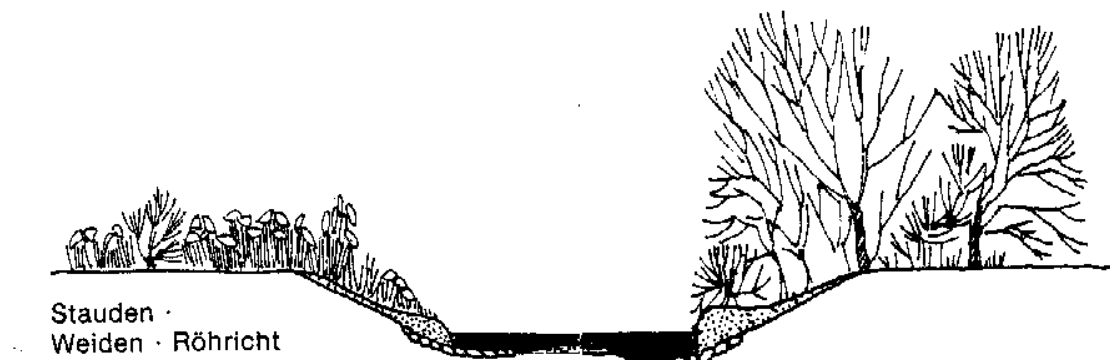
Die vorhandenen Entwässerungsgräben (alle ohne Namen) mit den Nummern 403 - 405, 406, 414, 419, 425 und 426 werden unverändert beibehalten.

Lediglich an den Gräben Nrn. 400, tlw. 401, 411.1 – 411.3 – 413, 417, 418 und 424 ist die Ausweisung von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Geplante Verbesserungsmaßnahmen

Besonders östlich der Ortslage sollen an den Gräben Nrn. 400, 411.1 – 411.3 – 413, 417, 418 und 424 überwiegend Uferrandstreifen im Einvernehmen mit den Anliegern in unterschiedlichen Breiten angelegt werden. Dadurch kann sich das Gewässer natürlich entwickeln und langfristig durch Bildung einer mäandrierenden Form seine Fließgeschwindigkeit reduzieren. In Kombination mit den entsprechenden landschaftsgestaltenden Maßnahmen und den wasserbaulichen Anlagen (siehe auch Abschnitt 3.5.4.1) entstehen naturnahe Wasserzüge in der Landschaft, die sowohl einen hohen ökologischen Wert haben, wie auch dem Anspruch der Minimierung des Wasserabflusses gerecht werden.

Die Breiten der Gewässergrundstücke sind sehr unterschiedlich, aber im Regelfall zwischen 7 – 10 m. Eine durchgehende Bepflanzung der Gewässer ist nicht beabsichtigt. Vielmehr sind gestaltungsreiche und strukturreiche Gewässer geplant (siehe anliegende Schemazeichnung).



Sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Es ist geplant, das Außenwasser südwestlich der Ortslage durch Anlage von neuen Wasserabschlägen und Versickerungsmulden entlang des Weges Nr. 227 aus der Ortskanalisation fernzuhalten. Weiterhin sind in Kombination mit den entsprechenden landschaftsgestaltenden Anlagen Nrn. 602, 609 und 618 Wasserrückhaltungen in Form von natürlichen Versickerungsmulden mit Sukzessionsflächen geplant.

Bei der Anlage Nr. 424.2 wird der künstlich an der Hangkante geführte Graben in den natürlichen Geländetiefpunkt verlegt (reiner Wasserabschlag). Da im Wasserschutzgebiet Zone II keine Abgrabungen zulässig sind, wird auf den Bau von Sickermulden verzichtet. Das Gewässer soll sich in diesem Bereich frei entfalten. Ein neuer Graben wird nicht angelegt. Zusätzlich zur Wasserrückhaltung werden einige Gehölze angepflanzt.

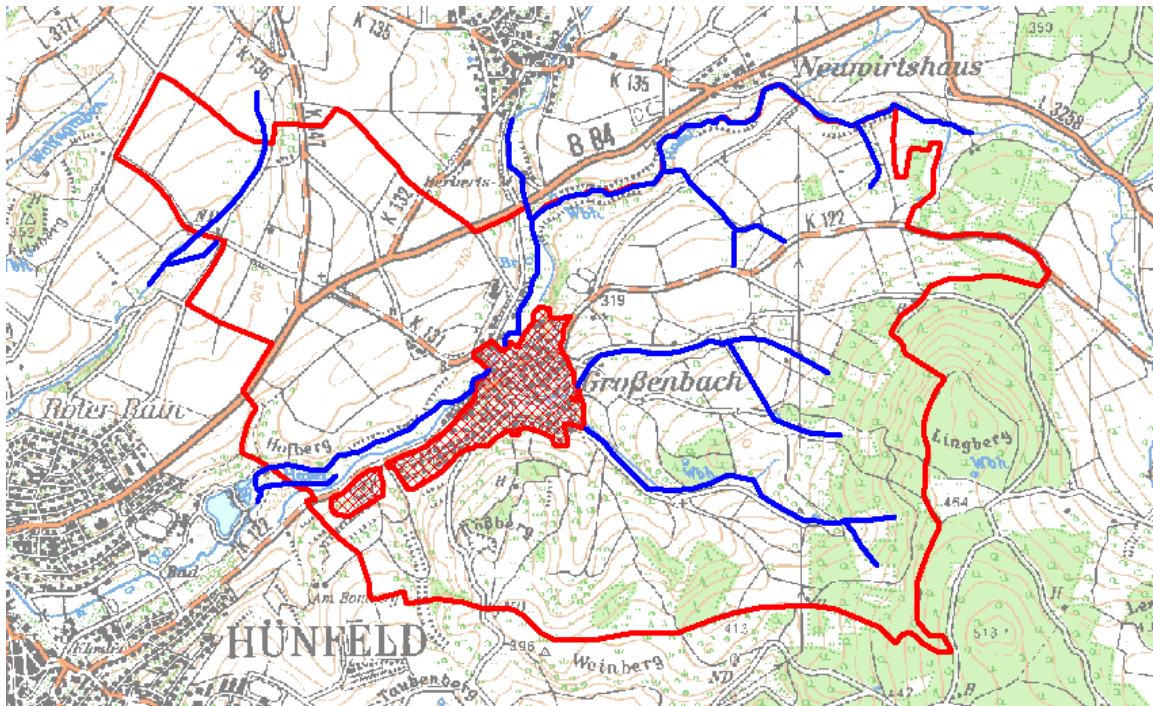
Rechte an Gewässern

An der Hasel bzw. dem „Hünfelder Mühlgraben“ sind Mühlenrechte der Lochmühle, der Untermühle und der Hünfelder Mühlen (Zentgraf, Lübeck, Bonifatiuskloster) eingetragen.

In der gesamten Gemarkung bestehen insgesamt Rechte für sechs bestehende Fischteichanlagen. Zwei Brunnenrechte und ein Wasserschutzgebiet sind gesichert.

Neben der Berechtigung zu Abwassereinleitungen in die Hasel gibt es ein vom Gewässereigentum losgelöstes Fischereirecht in der Hasel für den gesamten Gemarkungsbereich.

Die Rechte bleiben im Flurbereinigerungsverfahren unverändert.



schematische Darstellung der Fließgewässer im Verfahrensgebiet

3.4 Landeskultur

3.4.1 Landbautechnik

An den geplanten Uferrandstreifen besonders am Gewässer Nr. 400, aber auch an allen anderen natürlichen fließenden Gewässern sind Selbsttränken (Anlage Nr. 511) für das Weidevieh geplant. Mit dieser Planung soll der Uferrandstreifen als Sukzessionsfläche sichergestellt werden, aber weiterhin soll eine weidewirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen gewährleistet bleiben. Ebenso werden entlang der Uferrandstreifen zu deren Schutz Weide- und Schutzzäune errichtet.

3.4.2 Bodenverbesserungen

Die Ausführung von großflächigen Dränanlagen im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer ist nicht geplant. Nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes kann es erforderlich werden, dass kleinere Erweiterungen der Dränung durchgeführt werden sollen. Falls es im Rahmen der Verhandlungen zur neuen Landabfindung notwendig werden sollte, Grundstücksteilflächen im geringen Umfang zu dränieren, weil der nach § 44 Abs. 1 FlurbG festgelegte Grundsatz der wertgleichen Landabfindung auf andere Art und Weise nicht beachtet werden kann, hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Maßnahme vor der Ausführung zu genehmigen.

Kalkung der Ackerflächen

Zur Minderung der Bodenversauerung sollen die Ackerböden mit Ausnahme der Muschelkalkverwitterungen über eine Anhebung des pH-Wertes mittels einer Kalkung eine Verbesserung bzw. eine Stabilisierung erfahren. Die soll in Kombination mit der Verbesserung des Humusgehaltes der Böden z. B. durch Zwischenfruchtanbau erfolgen. Es sind 50 dt/ha Branntkalk auf insgesamt 218 ha Fläche vorgesehen.

3.5 Landschaftsentwicklung

Im Abschnitt Landschaftsentwicklung sind die im Rahmen des Verfahrens erarbeiteten Planungen und Maßnahmen der Landschaftsplanung erläutert. Es werden die flurbereinigungsbedingten Eingriffe erläutert und dementsprechend geeignete funktionale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen präzisiert.

3.5.1 Planungsgrundlagen für die Landschaftsentwicklung

Die Planungsgrundlagen für die Landschaftsentwicklung basieren auf den bisher vorliegenden Gutachten und Entwicklungsplänen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Ergebnisse des ökologischen Gutachtens von 1995 gelegt.

Folgende Kartierungen und Gutachten lagen vor und haben in den Fachteil Landschaftsentwicklung Eingang gefunden:

- Kartierung der schutzwürdigen Biotope in Hessen, Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz 1978
- Biotopkartierung in Hessen, RP Kassel, 1992 – 1993, Blätter Hünfeld und Eiterfeld
- Ökologisches Gutachten zur Flurneuordnung Hünfeld-Großenbach (Dezember 1995)
- Landschaftsplan der Stadt Hünfeld (Bearbeitung in 2004)
- Landnutzungskonzeption des Amtes für den ländlichen Raum (2002)
- Regionales Landschaftspflegekonzept (1994-1999)
- Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG (1997)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Verfahren, Stand November 2005

3.5.2. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die allgemeinen Ziele der Landschaftspflege im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hünfeld - Großenbach wurden durch den Flurbereinigungsbeschluss, die Vorplanung des Naturschutzes gemäß dem §38 FlurbG , den kommunalen Landschaftsplan und das ökologische Gutachten konkretisiert.

Zu den vorrangigen Entwicklungszielen bei Planungen im Rahmen der Flurneuordnung gehört die Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Verfahrensgebietes sowie die Erhaltung und Verbesserung der wertvollen und schutzwürdigen Strukturen.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung sämtlicher Eingriffe gemäß § 5 HENatG erfolgt ausschließlich auf der Basis der beiliegenden UVU (Ermittlung der maßnahmenbezogenen Umweltauswirkungen). Alle Maßnahmen, bei denen ein mittlerer oder hoher Konflikt ermittelt wurde, werden auch als erheblicher Eingriff bewertet und gehen damit direkt in die Ausgleichsbilanz ein. Die Bilanzierung der Eingriffe gemäß § 5 HENatG erfolgt über die Eingriffsfläche in Kombination zu der Wirkungsweise auf die Schutzgüter gemäß der UVU. Um die Unterschiede verschiedener Eingriffswirkungen und Intensitäten darzulegen, werden die Eingriffe, welche zu einem hohen Konflikt führen, mit dem 1,5-fachen der Ausgleichsfläche kompensiert, mittlere Eingriffe mit dem 1-fachen der Fläche. Maßnahmen mit einer geringen Konfliktbeurteilung gemäß der UVU wurden aufgrund ihrer zu erwartenden Summenwirkungen geprüft. Eine negative Summenwirkung liegt bei den Baumaßnahmen Nrn. 53 tlw., 60, 80, 88, 90 tlw., 91, 93 tlw., 94 tlw., 134tlw., 146 tlw., 194, 195, 255 tlw., 258 tlw., 259 tlw., 261 tlw., 264 tlw., 269 tlw., 275 tlw., 283, 284, 286 tlw., 294.1, 295 tlw., 296, 297 tlw., 298.2-4, 302 tlw., 310, 313 tlw., 314, 315, 318 tlw., 319, 321 – 326, 328 – 331, 333, 341, 342 tlw. – 345.1, 347 und 348 als eingriffserhebliche Maßnahme vor und wird dementsprechend mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Die Baumaßnahmen Neuanlage von Wegen Nrn. 302 tlw., und 312, sowie die Wegeeinziehung der im Regelfall unbefestigten oder leicht befestigten Wege Nrn. 57, 70, 78, 79.3 tlw., 82, 90.1 tlw., 92, 108, 112, 114, 115, 131 – 133, 138 tlw., 146 tlw., 152 tlw., 175, 177, 258 tlw., 259 tlw., 261 tlw., 269 tlw., 275 tlw., 286 tlw., 294.1 tlw., 313 tlw. 341 tlw., 344 tlw. und 345.1 tlw. führen zu keinen nachhaltigen Eingriffswirkungen.

Eine entsprechende Systematik wird ebenso in der Wertung und Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen vorgenommen. Pflanzmaßnahmen (Hecken und Feldgehölze) in einer strukturarmen Flurlage werden mit dem 1,5-fachen Faktor bewertet, reine Sukzessionsflächen z.B. an Gehölzstreifen oder Gewässern werden mit dem 1-fachen Faktor bewertet, und Randflächen z.B. zu landwirtschaftlichen Flächen, die entsprechend des Hess. Nachbarrechtgesetzes den erforderlichen Grenzabstand einhalten müssen, werden mit dem Faktor null beurteilt.

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich durch den Neubau, Ausbau und die Änderung baulicher Anlagen, wie auch durch die Rodung der Gehölzbestände im Rahmen der Aus- und Neubaulmaßnahmen. Alle diesbezüglichen Angaben sind der Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ zu entnehmen.

Im Zuge der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wird unter Beachtung der §§ 5 und 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes, zuletzt geändert am 18.6.2002, bei der Planung der Maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren dem Grundsatz -Vermeidung und Minimierung- immer der Vorrang vor Ausgleich und Ersatz eingeräumt. Ziel dabei ist, eine Neugestaltung des Raumes zu erreichen, die eine zukunftsorientierte Landbewirtschaftung ermöglicht, eine standortgerechte Bewirtschaftung gewährleistet, aber auch den Belangen und Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Möglichkeit schafft und belässt, raumbezogene Strukturen zu entwickeln und fortzuführen. Es wird keine ausschließliche Konservierung der gegebenen Strukturen angestrebt, sondern es sollen vielmehr die dynamischen Prozesse einer Kulturlandschaft unter Berücksichti-

gung aller Rahmenbedingungen und des Ressourcenschutzes gefördert und entwickelt werden. Dabei sollen sich die Ziele einer Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Steigerung und Erhaltung der ökologischen Biotoppotenziale sowie einer optimalen Schonung der Schutzgüter und Ressourcen soweit wie möglich vereinen.

3.5.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Verfahrensgebiet liegen schutzwürdige Biotope verschiedenster Art (siehe Abs. 2.2.7). Diese Flächen müssen im Flurbereinigungsverfahren mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Eine Beeinträchtigung dieser Strukturen durch flurbereinigungsbedingte Baumaßnahmen soll, soweit es möglich ist, vermieden werden. Ziel der Flurbereinigung ist, diese Strukturen durch gezielte landschaftsgestaltende Maßnahmen (auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu erhalten bzw. die Funktionsfähigkeit für den Naturschutz zu optimieren.

Als Beispiel der Minimierung von Eingriffswirkungen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Ein Ausbau der Wege findet nur im erforderlichen Maß statt.

Der Wegekörper wird mit regional typischem Material abgedeckt.

Um die Wirkungen der Eingriffe sofort zu minimieren, werden die geplanten Baumaßnahmen erst nach Feststellung und Ausweisung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Örtlichkeit umgesetzt.

3.5.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Hünfeld-Großenbach im Wesentlichen durch den Ausbau, aber auch durch die Einziehung von Wegen.

Die einzelnen eingriffserheblichen Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle „Eingriffsausgleichsbilanzierung“ aufgeführt. Die unterschiedlichen Flächenfaktoren der Eingriffe ergeben sich durch ihre unterschiedlich starken Beeinträchtigungswirkungen, die sich aus den Konfliktbeurteilungen der UVU ableiten.

Als Ausgleich bzw. Ersatz (Kompensation) der Eingriffe ist die Anlage von Uferstreifen mit z.T. Gehölzbepflanzungen, sowie teilweise der Anlage von Retentionsflächen an den im Gebiet vorhandenen kleineren Gräben und Gewässern im östlichen Gemarkungsteil vorgesehen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sorgen, im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den Eingriffen, für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Da durch die Eingriffe linienhafte Strukturen verändert werden, orientiert sich auch die Kompensation an diesen Funktionen. Es werden neue, linienhafte Vernetzungsstrukturen hergestellt, welche auch den Ansprüchen des Arten- und Biotopschutzes gerecht werden. Sie dienen darüber hinaus der Gewässerrenaturierung und dem Gewässerschutz.

In der Bilanzierung werden die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Wirkungsweise mit unterschiedlichen Flächenfaktoren 0,5 – 1,4 (Pflanzung eines Feldgehölzes) angerechnet.

Die Kompensation der noch auszuführenden eingriffserheblichen Maßnahmen erfolgt zeitnah (d.h. in derselben Vegetationsperiode).

Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Die Haselaue mit feuchten und wechselfeuchtem Grünland, sowie einzelnen Ackerstücken										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
51	Ausbau als Asphaltweg	1080	360	1	1080					
	Ausbau als Asphaltweg	1230	410	1,5	1845					
	Ausbau als Pflasterweg	1410	470	1	1410					
	Ausbau als Pflasterweg	750	250	1,5	1125					
53	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	320	320	0,5	480	53	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	640	0,5	320
60	Beseitigung unbefestigter Weg	180	60	0,5	90					
800	Neuanlage von Viehtränken	300	15 Stück	0,5	150	800	Minimierung des Viehtritts	300	0,8	240
	Neuanlage von Viehtränken	300	15 Stück	1,5	300					
	Neuanlage von Viehtränken	300	15 Stück	1,5	450					
6610						560				

Strukturreicheres Gebiet aus Acker-, Grünland- und Waldflächen im östlichen Planungsgebiet										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
66	Beseitigung unbefestigter Weg	420	140	1	420					
79.2	Neuanlage Asphaltweg	920	230	1,5	1380	79.3	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	280	0,5	140
79.1	Ausbau als Asphaltweg	240	500	1	240					
	Ausbau als Asphaltweg	1260		1,5	1890					
80	Beseitigung unbefestigter Weg	320	80	0,5	160	82	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	540	0,5	270

Strukturreicheres Gebiet aus Acker-, Grünland- und Waldflächen im östlichen Planungsgebiet										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
88	Beseitigung unbefestigter Weg	1050	260	0,5	525					
	Beseitigung unbefestigter Weg	250		1,5	375					
90.1	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	120	120	0,5	60	90.1	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	240	0,5	120
91	Beseitigung unbefestigter Weg	270	90	0,5	135					
93	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	105	70	0,5	53	93	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	105	0,5	53
94	Neuanlage Schotterweg	240	290	0,5	120	602	Sukzession Pflanzung u. Versickerung	6000	1,2	7200
	Neuanlage Schotterweg	360		1	360	603	Sukzession Pflanzung u. Versickerung	5000	1,2	6000
	Neuanlage Schotterweg	200		1,5	300	604	Neuanlage von Uferandstreifen	670	1,2	804
99	Ausbau als Asphaltweg	810	270	1,5	1215	605	Neuanlage von Uferandstreifen	1150	1,2	1380
101	Ausbau als Asphaltweg	600	200	1,5	900	608	Neuanlage von Uferandstreifen	380	1,2	456
102	Beseitigung unbefestigter Weg	750	300	1	750	609	Sukzession Pflanzung u. Versickerung	4000	1,2	4800
	Beseitigung unbefestigter Weg	150		1,5	225	610	Neuanlage Feuchtbiotop	150	1,4	210
103	Beseitigung unbefestigter Weg	690	230	1	690	616	Neuanlage Feuchtbiotop	5660	1,1	6226
107.1	Neuanlage Asphaltweg	113	15	1,5	169,5	617	Neuanlage eines Feldgehölz	1950	1,4	2730
107.2	Ausbau Asphaltweg	1050	350	1,5	1575	606	Neuanlage von Uferandstreifen	280	1,1	308

Strukturreicheres Gebiet aus Acker-, Grünland- und Waldflächen im östlichen Planungsgebiet										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
118.1	Neuanlage Schotterweg	200	50	1	200	417	Uferrandstreifen	5825	1,1	6408
118.2	Beseitigung unbefestigter Weg	150	50	1	150	418	Uferrandstreifen	3960	1,1	4356
134.1	Neuanlage Asphaltweg	800	160	1,5	1200					
134.2	Ausbau Asphaltweg	1320	440	1,5	1980	424.1	Uferrandstreifen	1120	1,1	1232
134.3	Einziehung Schotterweg mit Grünrippe	240	120	0,5	120	134.3	Einziehung Schotterweg	240	0,5	120
138	Beseitigung unbefestigter Weg	150	30	1,5	225					
146	Beseitigung unbefestigter Weg	140	140	0,5	70					
152	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	100	40	1,5	150	152	Wegefläche zu Gehölzsukzession.	500	1	500
154	Ausbau als Asphaltweg	1260	420	1,5	1890	411.1	Neuanlage von Uferrandstreifen	4950	1,1	5445
161.1	Neuanlage Asphaltweg	200	50m	1	200	411.2	Neuanlage von Uferrandstreifen	200	1,1	220
187	Ausbau als Asphaltweg	150	170m	1	150	411.3	Neuanlage von Uferrandstreifen	400	1,1	440
	Ausbau als Asphaltweg	510		1,5	765	412	Neuanlage von Uferrandstreifen	650	1,1	715
	Neuanlage Asphaltweg	200	50m	1,5	300	413	Neuanlage von Uferrandstreifen	1150	1,1	1265
18942						51397				

Kalkmagerrasengebiet (FFH-Gebiet und NSG Weinberg) mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Hecken und artenreicheren Grünlandbereichen südlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
194	Beseitigung unbefestigter Weg	340	170	0,5	170					
195	Beseitigung unbefestigter Weg	425	300	0,5	212,5					
	Beseitigung unbefestigter Weg	325		1,5	487,5					
202.1	Beseitigung unbefestigter Weg	675	270	1,5	1012,5					
227	Ausbau als Pflasterweg	900	300	1,5	1350					
227.1	Sickerbecken	125	30	1,5	188					
232	Beseitigung unbefestigter Weg	300	100	1,5	450					
234	Beseitigung unbefestigter Weg	300	120m	1	300					

4170

Die Haselaue mit strukturreicher Hangkante (Hofberg) westlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
254.1	Neuanlage eines Wegeseitengrabens	30	60	1	30	254.1	naturnahe Grabengestaltung	30	0,5	15
	Neuanlage eines Wegeseitengrabens	60		1,5	90					
255.1	Neuanlage eines Wegeseitengrabens	200	130	0,5	100	255.1	naturnahe Grabengestaltung	100	0,5	50

220

65

Strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
258	Beseitigung unbefestigter Weg	80	80	0,5	40	258	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	80	0,5	40
259	Beseitigung Schotterweg	80	80	0,5	40	259	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	80	0,5	40
260	Neuanlage Asphaltweg	1560	390	1,5	2340					
261	Beseitigung Schotterweg	825	330	0,5	413	261	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	825	0,5	412,5
262	Ausbau als Asphaltweg	1530	510	1,5	2295					
263	Beseitigung unbefestigter Weg	200	100	1	200					
264	Beseitigung unbefestigter Weg	40	160	1,5	60					
	Beseitigung unbefestigter Weg	280		0,5	140					
269	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	900	360	0,5	450	269	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	900	0,5	450
272	Ausbau als Asphaltweg	570	190	1	570					
274	Beseitigung Schotterweg	60	30	1	60					
275	Beseitigung unbefestigter Weg	250	250	0,5	125	275	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	250	0,5	125
283	Beseitigung unbefestigter Weg	480	160	0,5	240					
284	Ausbau als Asphaltweg	1500	500	0,5	750					
286	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	633	380	0,5	317	286	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	317	0,5	159

Strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
287.1	Neuanlage Wegeseiten-graben	25	50	1	25	287.1	Neuanlage Wegeseiten-graben	25	1	25
		25		0,5	13					
290	Neuanlage Schotterweg	400	350	1,5	600					
	Neuanlage Schotterweg	1000		0,5	500					
293.1	Beseitigung Schotterweg	81	65	0,5	41	293.1	Beseitigung Schotterweg/Acker-nutzung	81	0,5	41
294.1	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	340	340	0,5	170	294.1	Beseitigung Schotterweg/Acker-nutzung	680	0,5	340
295	Beseitigung unbefestigter Weg	588	470	1	588					
	Beseitigung unbefestigter Weg	588		0,5	294					
296	Beseitigung unbefestigter Weg	525	210	0,5	263					
297	Beseitigung unbefestigter Weg	100	140	0,5	50					
	Beseitigung unbefestigter Weg	180		1	180					
298.3	Beseitigung unbefestigter Weg	400	160	1	400					
298.2	Neuanlage Schotterweg	1320	330	0,5	660					
298,4	Neuanlage Wegeseiten-graben	1200	600	0,5	600					
302	Neuanlage Schotterweg	1443	420	0,5	722					
	Neuanlage Schotterweg	237		1,5	356					
310	Beseitigung unbefestigter Weg	150	50	0,5	75					

Strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
312	Neuanlage Schotterweg mit Seitengraben	1900	380	0,5	950					
313	Beseitigung unbefestigten Wegen	1050	210	0,5	525	313	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	540	0,5	270
314	Beseitigung unbefestigter Weg	160	80	0,5	80					
315	Beseitigung unbefestigter Weg	450	180	0,5	225					
318	Neuanlage Schotterweg	1553	1200	0,5	770					
	Neuanlage Schotterweg	3247		1,5	4871					
319	Beseitigung unbefestigter Weg	180	90	0,5	90					
321	Beseitigung unbefestigter Weg	350	140	0,5	175					
322	Beseitigung unbefestigter Weg	1150	460	0,5	575					
323	Beseitigung unbefestigter Weg	600	240	0,5	300					
324	Beseitigung unbefestigter Weg	200	100	0,5	100					
325	Beseitigung unbefestigter Weg	750	300	0,5	375					
326	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	2160	540	0,5	1080					
328	Beseitigung unbefestigter Weg	560	280	0,5	280					
329	Beseitigung unbefestigter Weg	480	240	0,5	240					

Strukturarme Ackerlage beidseitig der B 84, nordwestlich der Ortslage										
Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt in m Länge	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
330	Beseitigung unbefestigter Weg	200	100	0,5	100					
331	Beseitigung unbefestigter Weg	250	125	0,5	125					
333	Beseitigung unbefestigter Weg	440	220	0,5	220					
341	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	330	330	0,5	165	341	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	660	0,5	330
342	Neuanlage Schotterweg mit Graben	3125	630	0,5	1563					
	Beseitigung Schotterweg	25		1,5	38					
343	Beseitigung unbefestigter Weg	810	270	0,5	405					
344	Beseitigung Schotterweg	600	600	0,5	300	344	Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	1200	0,5	600
345.1	Beseitigung Schotterweg/Grünrippe	340	340	0,5	170		Beseitigung Schotterweg/Ackernutzung	340	0,5	170
347	Beseitigung unbefestigter Weg	60	30	0,5	30					
348	Beseitigung unbefestigter Weg	570	190	0,5	285	400	Neuanlage von Uferlandstreifen	3420	1	3420
402	Einziehung von Gewässern	410	410	1,5	615					
27691						6422				

Bewertet wurden die Ausgleichsflächen bzw. die Kompensationsflächen entsprechend der Flächenermittlung aus den UVU-Tabellen 2.4. Eingriffserhebliche Baumaßnahmen werden durch die Flurbereinigung auf einer Fläche von ca. 6,3ha ausgeführt. Bei den Maßnahmen handelt es sich im Regelfall um linienhafte Eingriffsmaßnahmen (Wegebau). Die Länge dieser Maßnahmen beträgt ca. 20,7 km. Landschaftsgestaltende und wasserbauliche Kompensationsmaßnahmen sind auf einer Fläche von ca. 4,6 ha (Nr. 603 mit 417, 602 mit 411.1, 604 mit 412, 605 mit 413, 606 mit 424.1, 608 mit 411.3, 609, 610, 616 und 617 mit 411.2 und 400) geplant. Weiterhin ist beabsichtigt, durch

die Rekultivierung von befestigten Wegen, aber auch durch technische Baumaßnahmen positive Ausgleichseffekte auf einer Fläche von 0,9 ha zu erzielen. Die Flächen für diese gemeinschaftlichen Anlagen werden aus dem allgemeinen Landabzug aufgebracht. Derzeit ist beabsichtigt, einen Überschuss an Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von 4.981m² (funktionale Ausgleichsmaßnahmen) zu erzielen.

3.5.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

In Verbindung mit der allgemeinen Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll auch die Neugestaltung und die Verbesserung des Erscheinungsbildes der Landschaft angestrebt werden. Ziel dieser Planung ist, im Einvernehmen mit den Trägern des Verfahrens, die Wünsche und Bedürfnisse des Naturschutzes im Verfahren umzusetzen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Bepflanzung der naturnahen neu gestalteten Wasserläufe geplant.

Als reine Kompensationsmaßnahmen für die flurbereinigungsbedingten Eingriffe werden die Maßnahmen Nrn. 602 mit 411.1, 603 mit 417, 604 mit 412, 605 mit 413, 608 mit 411.3, 609, 610, 616 und 617 mit 411.2 sowie 400 ausgeführt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Nrn. 400, 411.1-3 – 413, 424.1 und 417 werden auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit oberster Priorität verfolgt. Nur die Maßnahme Nr. 400 wird aus rein naturschutzfachlicher Sicht in dem echten Defizitraum der Gemarkung Großenbach durchgeführt. Dieses Vorgehen bzw. diese Zielsetzung der Prioritäten- setzung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen auf die unterschiedlichen Landschaftsräume wurde in allen Planungen bisher benannt. Ebenso soll mit dieser Planung auch eine wertvolle Maßnahme des Hochwasserschutzes verfolgt werden. Die Uferrandstreifen Nrn. 400, 411.1-3 – 413, 424.1 und 417 werden mindestens in einer Breite von 5m umgesetzt. Des weiteren werden die angrenzenden Flächen (auch Uferrandstreifen) mit Pflanzungen und Lesesteinhaufen (Anlage Nrn. 602 – 606, 608 und 609) wie auch der Neuanlage von kleineren Wasserrückhaltungen (Erd und Sickerbecken) zusätzlich gestaltet. Mit dieser Maßnahme wird nicht nur dem Artenschutz im Bereich der Ornithologie und des Amphibienschutzes Rechnung getragen, sondern auch den seltenen Reptilien wie Ringelnatter, Kreuzotter und Zauneidechse ein zusätzlicher Lebensraum geschaffen.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hünfeld-Großenbach beabsichtigt:

Maßnahmen Nr.	Funktion	Fläche (m ²)
Uferstreifen Nr. 400	Uferstreifen mit natürlicher Sukzession	3420
Ufergehölz Nr. 602 am Graben Nr. 411.1	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 411.1 (4950m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 602 (6000m ² reine Pflanzfläche) und Fläche für die Wasserrückhaltung	10950
Ufergehölz Nr. 603 am Graben Nr. 417	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 417 (5825m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 602 (5000m ² reine Pflanzfläche)	10825
Ufergehölz Nr. 604 am Graben Nr. 412	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 412 (650m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 604 (670m ² reine Pflanzfläche)	1320

Maßnahmen Nr.	Funktion	Fläche (m ²)
Ufergehölz Nr. 605 am Graben Nr. 413	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 413 (1150m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 605 (1150m ² reine Pflanzfläche)	2300
Ufergehölz Nr. 606 am Graben Nr. 424.1	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 424.1 (1260m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 606 (280m ² reine Pflanzfläche)	1540
Ufergehölz Nr. 608 am Graben Nr. 411.3	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 411.3 (400m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 602 (380m ² reine Pflanzfläche) und Fläche für die Wasserrückhaltung	780
Ufergehölz Nr. 609	Ufergehölz an dem Graben Nr. 418 mit Pflanzung und Lesesteinhaufen sowie Erd- und Sickerbecken	4000
Feuchtbiotop Nr. 610	Anlage eines Feuchtbiotopes mit einem Amphibienteich und Lesesteinhaufen (reine Baufläche)	150
Feuchtbiotop Nr. 616	Anlage eines Feuchtbiotopes mit einem Amphibienteich und Lesesteinhaufen	5660
Feldgehölz Nr. 617 am Graben Nr. 411.2	Bepflanzung an dem naturnah gestalteten Graben Nr. 411.2 (200m ²) mit Pflanzung und Lesesteinhaufen Nr. 602 (1950m ² reine Pflanzfläche) und Fläche für die Wasserrückhaltung	2150

Die Uferstrandreifen werden an der tatsächlichen Grenze zu den landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Weidezaun versehen. Wenn dieser Zaun direkt der Weidehaltung dient, wird hier auch kein Schwengelrecht eingehalten. Dies hat auch keinen Sinn bei der doch schmalen Ausführung der Uferstrandstreifen. Die Uferstrandstreifen sollen sich natürlich entwickeln (Sukzession), und eine punktuelle Bepflanzung erhalten. Die Absicht, bei der Durchführung dieser Maßnahmen besonders autochthones Material zu verwenden, kann nur bedingt und im Rahmen der möglichen Bereitstellung solch eines Pflanzmaterials durchgeführt werden.

Die hierfür benötigten Flächen werden in das öffentliche Eigentum überführt. Sie werden im Flurbereinigungsplan zum Zwecke des Naturschutzes als „Ausgleichsflächen“ gesichert. Ebenso wird die Eintragung in das Naturschutzregister NATUREG vorbereitet.

3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach der Bodenordnung und der Einweisung in die neuen Besitzstände ist beabsichtigt, eine freiwillige Obstbaumaktion durchzuführen, bei der die Teilnehmer am Verfahren auf geeigneten Grundstücken Obstbaumhochstämme pflanzen können. Organisiert wird diese Aktion über die Flurbereinigungsabteilung, wobei den Antragstellern die Obstbäume mit Holzpfählen, Anbindematerial und Schutzeinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Begleitet wird diese Maßnahme mit einem Obstbaumschnittkurs.

Aus Mitteln des Naturschutzes wurden bereits Flächen erworben. Auf diesen Flächen sollen zusätzliche Maßnahmen der Gewässergestaltung und der Wasserrückhaltung (Erd- und Sickerbecken) durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Maßnahmen Nr.	Funktion	Fläche (m ²)
Feuchtbiotop Nr. 615	Anlage eines Feuchtbiotopes mit mehreren unterschiedlich großen Amphibienteichen und Lesesteinhaufen	28.520
Uferrandstreifen Nr. 418	Uferrandstreifen mit natürlicher Sukzession und Fläche für die Wasserrückhaltung (Erd- und Sickerbecken)	3.960
Feldgehölz Nr. 618 am Graben Nr. 414	Bepflanzung an dem Graben Nr. 414 mit Lesesteinhaufen und Fläche für die Wasserrückhaltung (Erd- und Sickerbecken)	12.700
Ufergehölz mit natürlichem Graben Nr. 424.2	natürlich abfließender Graben Nr. 424.2 mit Pflanzung und Lesesteinhaufen, überwiegend aber natürliche Sukzession, Wasserrückhaltung ohne Sickermulden	36.400

3.5.4.3 Maßnahmen Dritter

Die Stadt Hünfeld strebt die Übernahme und Anrechnung der 4.724m² Uferrandstreifen (Ausgleichsüberschuss siehe Abschnitt 3.5.3.3) entlang der Zuflüsse zur Hasel an. Diese sollen der Stadt als Ausgleichsflächen durch die Untere Naturschutzbehörde gutgeschrieben werden. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sollen zusätzliche Uferrandstreifen mit Maßnahmen im Artenschutz (besonders im Amphibienschutz) im Einvernehmen mit den Teilnehmern umgesetzt werden (Anlage Nr. 401 an der Hasel).

Diese Flächen werden gemäß § 6 HENatG in der Abt. II im Grundbuch zum Zwecke des Naturschutzes dinglich gesichert.

3.6 Dorferneuerung

Die Ortslage von Großenbach ist seit dem 10.01.1991 als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt. Da die Ortslage nicht am flurbereinigungsverfahren teilnimmt, ergeben sich zwangsläufig wenig Berührungspunkte. Einige Ideen und Anregungen der Dorferneuerungsplanung sind in die Neugestaltungskonzeption eingeflossen.

3.7 Andere Belange

3.7.1 Andere gemeinschaftliche Belange

Infolge der Neugestaltung des Wegenetzes fallen einige Wege aus und werden entsprechend der angrenzenden Nutzung rekultiviert. Die einzelnen Wege sind aus dem Verzeichnis der Festsetzungen ersichtlich.

3.7.2 Andere öffentliche Belange

Die neue Trassenführung der B 84 wird nach Aussage des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Fulda demnächst zur Ausführung kommen. Für die Gemarkung Großenbach ist eine Umstellung des Verfahrenszweckes erforderlich, für den anderen Teil der Planung sind separate Verfahren gem. § 87 FlurbG geplant.

Weiterhin ist der Bau einer Radwegeverbindung zwischen der Stadt Hünfeld und der Ortslage Großenbach geplant. Die Stadt hat im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 das Baurecht realisiert. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird die Bodenordnung mit der Ausgleichsmaßnahme am Gewässer Nr. 401 umgesetzt.